

# Beschluss Nr. 018/2023 - Anlage zum Beschluss Nr. 089/2020 vom 27. Oktober 2020

---

## Betreff:

Antrag der "Vlaams Agentschap Zorg en Gezondheid", der Wallonischen Agentur für Lebensqualität, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Erweiterung des Beschlusses Nr. 089/2020 von 27. Oktober 2020 zu ihren Gunsten

## DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund des Zusammenarbeitsabkommens vom 25. August 2020 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission in Bezug auf die gemeinsame Verarbeitung von Daten durch Sciensano und die von den zuständigen föderierten Teilgebieten oder von den zuständigen Agenturen bestimmten Kontaktzentren, Gesundheitsinspektionsdienste und mobilen Teams im Rahmen einer Kontaktermittlung bei (vermutlich) mit dem Coronavirus COVID-19 infizierten Personen auf der Grundlage einer Datenbank bei Sciensano;

Aufgrund des Zusammenarbeitsabkommens vom 10. März 2023 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission zur Abänderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 25. August 2020 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region,

der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission in Bezug auf die gemeinsame Verarbeitung von Daten durch Sciensano und die von den zuständigen föderierten Teilgebieten oder von den zuständigen Agenturen bestimmten Kontaktzentren, Gesundheitsinspektionsdienste und mobilen Teams im Rahmen einer Kontaktermittlung bei (vermutlich) mit dem Coronavirus COVID-19 infizierten Personen auf der Grundlage einer Datenbank bei Sciensano

**Beschließt am 15. Juni 2023**

## 1. Allgemeines

Der Antrag wird von der "Vlaams Agentschap Zorg en Gezondheid" (AZG), der Wallonischen Agentur für Lebensqualität (AVIQ), der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission (GGK) und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft (MDG), nachstehend "Antragsteller" genannt, zur Erweiterung des Beschlusses Nr. 089/2020 der Ministerin des Innern vom 27. Oktober 2020 eingereicht.

Die Antragsteller haben die Kontaktdaten der bestimmten Datenschutzbeauftragten (DSB) und der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt.

## 2. Spezifischer Teil - Prüfung des Antrags

### 2.1 Typ Antrag

Die Antragsteller beantragen eine Erweiterung des Beschlusses Nr. 089/2020 der Ministerin des Innern vom 27. Oktober 2020, auf Grundlage dessen Sciensano ermächtigt worden ist, auf das Nationalregister zuzugreifen und die Nationalregisternummer zu benutzen im Rahmen der Aktualisierung der Daten der Datenbank I, die in Artikel 1 § 1 Nr. 6 des Zusammenarbeitsabkommens vom 25. August 2020 erwähnt ist, im Hinblick auf die Erreichung der Zwecke, die in Artikel 3 desselben Abkommens erwähnt sind.

Der Beschluss soll auf die Antragsteller erweitert werden, die im Zusammenarbeitsabkommen vom 10. März 2023 zusammen mit Sciensano als für die Verarbeitung Verantwortliche bestimmt werden.

### 2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Die Antragsteller sind jeweils die zuständigen föderierten Teilgebiete oder die von den zuständigen föderierten Teilgebieten bestimmten Agenturen<sup>1</sup>.

Das Zusammenarbeitsabkommen vom 25. August 2020 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission in Bezug auf die gemeinsame Verarbeitung von Daten durch Sciensano und die von den zuständigen föderierten Teilgebieten oder von den zuständigen Agenturen bestimmten Kontaktzentren, Gesundheitsinspektionsdienste und mobilen Teams im Rahmen einer Kontakt-ermittlung bei (vermutlich) mit dem Coronavirus COVID-19 infizierten Personen auf der Grundlage einer Datenbank bei Sciensano, abgeändert durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 10. März 2023, bildet die Rechtsgrundlage im Rahmen des vorliegenden Antrags.

Der abgeänderte Paragraph 4 von Artikel 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 25. August 2020 lautet wie folgt:

*"§ 4 - Sciensano und die zuständigen föderierten Teilgebiete oder die von den zuständigen föderierten Teilgebieten bestimmten Agenturen handeln als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche der Datenbank I. (...)"*

---

<sup>1</sup> Siehe in diesem Sinne auch S. 15 der Erläuterungen zum Zusammenarbeitsabkommen vom 25. August 2020 (<https://www.lachambre.be/FLWB/PDF/55/1490/55K1490001.pdf>, S. 74).

Aus diesen Gründen können die Bedingungen von Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 als erfüllt angesehen werden.

### 2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Die Kategorien der betroffenen Personen bleiben vollständig identisch mit den im Beschluss Nr. 089/2020 beschriebenen Kategorien.

### 2.4 Allgemeine Beschreibung

#### 2.4.1 Kontext des Antrags

---

Der Kontext des Antrags bleibt vollständig identisch mit dem im Beschluss Nr. 089/2020 beschriebenen Kontext.

#### 2.4.2 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

---

Die Antragsteller geben an, dass sie einen Datenschutzbeauftragten bestimmt haben.

Aus den von den Antragstellern vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass diese eine Sicherheitspolitik erarbeitet haben und sie auch konkret umsetzen.

Die Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten kann als ausreichend betrachtet werden.

In diesem Zusammenhang werden die Antragsteller daran erinnert, dass sie als für die Verarbeitung Verantwortliche dafür sorgen müssen, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

Sie werden auch daran erinnert, dass sie nicht nur die Kontaktdaten des bestimmten Datenschutzbeauftragten, sondern auch den Sicherheitsplan, das Datenflussdiagramm und das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß den Vorschriften der DSGVO zur Verfügung der Dienste der Datenschutzbehörde halten müssen.

#### 2.4.3 Dauer der Ermächtigung

---

Die Ermächtigung, die durch den Beschluss Nr. 089/2020 erteilt wurde, endet am Tag der Veröffentlichung des Königlichen Erlasses zur Erklärung der Beendigung des Zustands der Epidemie des Coronavirus COVID-19<sup>2</sup>.

Durch das Gesetz vom 11. März 2022 zur Aufhebung der Aufrechterhaltung der epidemischen Notsituation in Bezug auf die Pandemie des Coronavirus COVID-19 wurden u.a. der Königliche Erlass vom 27. Januar 2022 zur Erklärung der Aufrechterhaltung der epidemischen Notsituation in Bezug auf die Pandemie des Coronavirus COVID-19, bestätigt durch das Gesetz vom 11. Februar 2022, und das Gesetz vom 11. Februar 2022 zur Bestätigung des Königlichen Erlasses vom 27. Januar 2022 zur Erklärung der Aufrechterhaltung der epidemischen Notsituation in Bezug auf die Pandemie des Coronavirus COVID-19 aufgehoben.

Am 5. Mai 2023 erklärte die WHO in einer "*Statement on the fifteenth meeting of the IHR (2005) Emergency Committee on the COVID-19 pandemic*"<sup>3</sup>, dass COVID-19 ein etabliertes und anhaltendes

---

<sup>2</sup> Siehe auch Artikel 19 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 25. August 2020.

<sup>3</sup> [https://www.who.int/news/item/05-05-2023-statement-on-the-fifteenth-meeting-of-the-international-health-regulations-\(2005\)-emergency-committee-regarding-the-coronavirus-disease-\(covid-19\)-pandemic](https://www.who.int/news/item/05-05-2023-statement-on-the-fifteenth-meeting-of-the-international-health-regulations-(2005)-emergency-committee-regarding-the-coronavirus-disease-(covid-19)-pandemic).

Gesundheitsproblem ist, das keine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ("*public health emergency of international concern (PHEIC)*") mehr darstellt.

Laut der in Nr. 7.1 des Gutachtens 72.608/VR des Staatsrates vom 20. Januar 2023 zitierten Erklärung der Beauftragten über einen Vorentwurf einer Ordonnanz "*houdende instemming met het Samenwerkingsakkoord tussen de Federale Staat, de Vlaamse Gemeenschap, het Waalse Gewest, de Duitstalige Gemeenschap en de Gemeenschappelijke Gemeenschapscommissie betreffende de wijziging van het Samenwerkingsakkoord van 25 augustus 2020 (...)*" / "*portant assentiment à l'accord de coopération entre l'Etat fédéral, la Communauté flamande, la Région wallonne, la Communauté germanophone et la Commission communautaire commune visant à la modification de l'accord de coopération du 25 août 2020 (...)*" (Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission zur Abänderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 25. August 2020)<sup>4</sup> sollte jedoch:

*"(...) zwischen der Erklärung und somit der Beendigung einer epidemischen Notsituation einerseits und der Beendigung der Epidemie des Coronavirus COVID-19 andererseits unterschieden werden. Denn derzeit befindet sich unser Land immer noch in der Epidemie des Coronavirus COVID-19 (z.B. erfolgen weiterhin Impfungen gegen Covid-19, sind Mundmasken in Krankenhäusern und Arztpraxen noch Pflicht usw. Kurz gesagt, das Ende der Epidemie an sich wurde noch nicht verkündet), während es keine konkrete epidemische Notsituation mehr gibt, in der andere oder zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden können.*

*Die epidemische Notsituation als solche wurde zwar durch den Königlichen Erlass vom 11. März 2022 beendet, aber die Epidemie des Coronavirus COVID-19 ist noch nicht beendet. Dies erfordert die Verabschiedung eines weiteren Königlichen Erlasses eigens zu diesem Zweck, was bisher nicht geschehen ist und worauf in § 1 dritter Satz des Entwurfs von Artikel 15 Bezug genommen wird.*

*Es handelt sich also um zwei verschiedene Königliche Erlasse. [ ...]*

*Am 19. April 2020 wurde der Königliche Erlass zur Erklärung des Zustands einer Epidemie des Coronavirus COVID-19 auf belgischem Staatsgebiet verkündet. Dieser Königliche Erlass wurde infolge des Gesetzes vom 27. März 2020 gefasst, mit dem der König ermächtigt wurde, Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus Covid-19 (II) zu ergreifen, und hat als Rechtsgrundlage Artikel 101 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Krankenhäuser (koordiniertes Gesetz vom 10. Juli 2008 über die Krankenhäuser und andere Pflegeeinrichtungen).*

*Dies wurde von Ihrem Rat im Gutachten 67.212/3 zum vorerwähnten K.E. bestätigt. Aufgrund des Gutachtens 67.211/3 bezieht sich dieser erste Absatz nun auf den einzigen Absatz des vorerwähnten Artikels 101. Folglich wird der K.E. zur Erklärung der Beendigung des Zustands der Epidemie des Coronavirus COVID-19 auch Artikel 101 des Gesetzes über die Krankenhäuser als Rechtsgrundlage haben." (Übersetzung)*

Es ist anzumerken, dass ein solcher Königlicher Erlass drei Jahre später noch nicht ergangen ist und auch nicht absehbar ist, wann dies geschehen wird.

<sup>4</sup> <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/adviezen/72608.pdf>.

Jedoch kann im Hinblick auf die durch die DSGVO auferlegten Maßnahmen keine unbefristete Ermächtigung erteilt werden. Die Relevanz der erteilten Ermächtigung muss nämlich nach deren Ablauf neu bewertet werden.

Wenn zu diesem Zeitpunkt noch kein Königlicher Erlass zur Erklärung der Beendigung des Zustands der Epidemie des Coronavirus COVID-19 veröffentlicht worden ist, scheint eine jährliche neue Analyse der Relevanz und Verhältnismäßigkeit der Ermächtigung angemessen zu sein.

Die übrigen Aspekte des Beschlusses Nr.089/2020 bleiben unverändert und werden daher in vorliegendem Beschluss nicht weiter behandelt.

### 3. Beschluss

#### Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

ermächtigt neben Sciensano die "Vlaams Agentschap Zorg en Gezondheid", die Wallonische Agentur für Lebensqualität, die Gemeinsame Gemeinschaftskommission und das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Erfüllung der im Beschluss Nr. 089/2020 erwähnten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen sowie unter den im Beschluss Nr. 089/2020 erwähnten Bedingungen auf die im Beschluss Nr. 089/2020 erwähnten Informationen zuzugreifen,

beschließt, dass die Ermächtigung, die durch den Beschluss Nr. 089/2020 erteilt wurde, am Tag der Veröffentlichung des Königlichen Erlasses zur Erklärung der Beendigung des Zustands der Epidemie des Coronavirus COVID-19 und in jedem Fall am 31. Dezember 2023 enden wird.

Annelies VERLINDEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Annelies Verlinden', written in a cursive style.

Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung